



Beispiel für eine Nutzercharta für einen Gemeinschaftsgarten

0. Präambel

Die Bereitstellung des Grundstücks in der Rue (...) für (...), Eigentum von (...), um die folgenden Ziele zu erreichen:

- Den Mitgliedern Parzellen für den Anbau von Gemüse, Pflanzen und Blumen zur Verfügung zu stellen, um die Umwelt zu schützen und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;
- Den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, kostengünstige Aktivitäten im Freien zu genießen und frische, gesunde Lebensmittel zu erhalten;
- Die sozialen Bindungen zu stärken, den Austausch, die gegenseitige Hilfe, den Dialog und die Geselligkeit zu fördern;

Menschen mit Behinderungen oder in Schwierigkeiten eine Anlaufstelle zu bieten, um durch die Möglichkeit, an kreativer und produktiver Arbeit teilzunehmen, wieder gesellschaftlich nützlich zu sein und ihre Würde wiederzuerlangen.

Da das Zusammenleben in der Gesellschaft einige Regeln erfordert, wurde diese Charta erstellt, um das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinschaftsgartens zu gewährleisten. Die Mitglieder erhalten ein Exemplar und verpflichten sich, sich daran zu halten. Der Text wird entsprechend den Vorschlägen der Mitglieder und Nutzer, den Erfahrungen im Laufe der Zeit und den Situationen vor Ort weiterentwickelt.

I. Konzessionierung von Grundstücken

1. Die vorübergehende und unsichere Überlassung eines Grundstücks wird vom Verwaltungsausschuss gewährt.
2. In keinem Fall handelt es sich um einen Pachtvertrag. Freie Grundstücke werden Personen auf einer Warteliste in chronologischer Reihenfolge ihrer Anmeldung zugewiesen.
3. Jedes Mitglied darf nur ein Grundstück haben, das es von einem Jahr zum nächsten behält. Es darf es nicht ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses verkaufen. Der Gärtner, der seine Parzelle verlassen möchte, muss den Verwaltungsausschuss einen Monat vor dem Ende der Nutzung informieren.



Co-funded by
the European Union

ERASMUS PLUS – KA2 STRATEGIC PARTNERSHIP
Grant Agreement No. 2023-1-FR01-KA220-ADU-000153638

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Education and Culture Executive Agency (EACEA). Neither the European Union nor EACEA can be held responsible for them.



4. Der Verwaltungsausschuss kann Flächen für den kollektiven Anbau reservieren. Diese Flächen werden nach Prüfung durch den Ausschuss dem Gärtnerteam anvertraut, das den Antrag auf kollektiven Anbau stellt, nachdem es eine verantwortliche Person benannt hat. Diese ist die Kontaktperson für den Verein, ebenso wie ein Parzelleninhaber.
5. Der Gärtner bewirtschaftet seine Parzelle selbst mit seinen eigenen Werkzeugen und Produkten (Saatgut, Pflanzen usw.).
6. Die maximale Fläche einer einzelnen Parzelle beträgt eine halbe Fläche (50 m²). Wenn noch nicht zugewiesene Anbaufläche vorhanden ist, kann ein Teil davon Gärtnern zugewiesen werden, die dies wünschen, unter der Bedingung, dass sie diese auf Anfrage am Ende der Vegetationsperiode an neue Gartenkandidaten übertragen.
7. Jeder Gärtner verpflichtet sich, vor Beginn der Saison eine Jahresgebühr von 15 Euro für 25 m² und 20 Euro für 50 m² zu zahlen. Ein Gärtner, der seinen Beitrag nicht zahlt, kann die Konzession für seine Parzelle oder das Recht zur Ausübung des Gärtnerns entzogen bekommen.
8. Der angehende Gärtner füllt die Beitrittserklärung im Anhang dieser Satzung aus und reicht sie bei der Anmeldung beim Vertreter des Vereins ein.

II. Kultivierung und Pflege des Gartens

1. Die zur Verfügung gestellte Parzelle muss mit der gebotenen Sorgfalt gepflegt und unter Berücksichtigung der Umwelt, der Nachbargrundstücke und der Regeln des ökologischen Gartenbaus bewirtschaftet werden.
2. Der Anbau von Gemüse, Blumen, Heil-, Arznei- oder Gewürzpflanzen dient ausschließlich dem Familiengebrauch.
3. Der Gärtner verpflichtet sich, eine ausreichende Fruchtfolge einzuhalten, um das Risiko von Krankheiten zu vermeiden. Um Vergesslichkeit oder Missverständnisse zu vermeiden, fertigt der Gärtner eine Skizze oder eine Beschreibung seines Grundstücks an, in der die verschiedenen Kulturen aufgeführt sind.
4. Der Gärtner fördert die Anpflanzung einheimischer Pflanzen. Exotische Pflanzen werden toleriert, solange sie keine Gefahr für das lokale botanische Gleichgewicht darstellen, wenn sie sich außerhalb der Gärten ausbreiten. Aus dem gleichen Grund dürfen in Gärten keine GVO angebaut werden.
5. Wasser, das in Sammelbehältern zur Verfügung gestellt wird, wird sparsam verwendet; es sollten so weit wie möglich wassersparende Mulchtechniken eingesetzt werden.
6. Auf den Parzellen dürfen keine Bäume gepflanzt werden.
7. Der Einsatz von Pestiziden und chemischen Düngemitteln ist verboten. Nur Biozide, die im ökologischen Landbau eingesetzt werden, sind zulässig, sofern parallel dazu wirksame vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung





von Krankheiten und Schädlingen durchgeführt werden. Zusätze aus Kompost und Dung sind erlaubt.

III. Ausstattung und Pflege der Umgebung

1. Nicht kompostierbare Abfälle dürfen nicht im Garten zurückgelassen werden. Das Verbrennen von Gras und Müll ist verboten.
2. Das Ablagern von Schrott, Holz oder verschiedenen Materialien, die Lagerung von brennbaren Materialien (Gasflaschen usw.) oder gefährlichen Produkten ist verboten, ebenso wie die Installation und Nutzung von Heiz- und Küchengeräten usw.
3. Auf dem Grundstück dürfen keine Unterstände, Bauten oder Spielgeräte (Schaukeln) aus Materialien für den individuellen Gebrauch errichtet werden. Nur Tunnel, Schichten, Kompostbehälter sind erlaubt, ... für den individuellen Gebrauch, die nicht höher als 75 cm sind. Sie dürfen die Nutzung der Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigen (durch ihren Schatten).
4. Entlang der Außengrenzen jedes Grundstücks muss ein Grünstreifen von mindestens 60 cm Breite gepflegt werden. Dieser darf nicht geschlossen werden.

IV. Das Leben der Gruppe

1. Der Verwaltungsausschuss sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften der Gemeinschaftsgärten. Er verpflichtet sich außerdem, Gärtnern, die dies wünschen, technische Informationen über den ökologischen Landbau zur Verfügung zu stellen.
2. Die Gärtner respektieren die Ruhe des Geländes und die Ruhe der anderen Gärtner sowie der Anwohner.
3. Jeder Gärtner beteiligt sich an den gemeinsamen Arbeiten zur Entwicklung und Pflege der Gemeinschaftsflächen (Wege, Zäune, Unterstände, Tunnel usw.) unter der Anleitung des Vereinsvertreters.
4. In den Gärten ist jegliche Form von Werbung verboten, mit Ausnahme von Werbung für Aktivitäten, die in direktem Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.
5. Personen, die nicht zum Gelände gehören, dürfen sich nur in Anwesenheit des Gärtners auf einem Grundstück aufhalten. Wenn der Gärtner sein Grundstück während der Urlaubszeit von einer anderen Person pflegen lässt, muss er dies einem Vertreter des Vereins vor seiner Abreise melden. Der Gärtner kann seine Familie mitbringen, muss aber darauf achten, dass die Kinder nicht auf andere Grundstücke gehen.



Co-funded by
the European Union

ERASMUS PLUS – KA2 STRATEGIC PARTNERSHIP
Grant Agreement No. 2023-1-FR01-KA220-ADU-000153638

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Education and Culture Executive Agency (EACEA). Neither the European Union nor EACEA can be held responsible for them.



V. Ende der Konzession

1. Bei Einstellung der Tätigkeit oder Übernahme des Grundstücks durch die Eigentümergemeinschaft müssen die Gärten zu den festgelegten Terminen geräumt werden. Der Gärtner hat keinerlei Anspruch auf Entschädigung.
2. Schlechte Pflege des Grundstücks, unzureichende Bewirtschaftung und generell die Nichteinhaltung dieser Vorschriften führen zu einer Verwarnung oder sogar zum Entzug der Grundstückskonzession nach zwei schriftlichen Verwarnungen durch den Verwaltungsausschuss im selben Jahr.
3. Jeder Gärtner, der beim Stehlen oder Beschädigen des Eigentums anderer oder bei verbaler oder körperlicher Aggression erwischt wird, wird vom Verwaltungsausschuss die Konzession für seine Parzelle entzogen; er wird gegebenenfalls unter den in der Satzung des Vereins festgelegten Bedingungen aus dem Verein ausgeschlossen.
4. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann der betreffende Gärtner darum bitten, sich dem Verwaltungsausschuss zu erklären, der seine Entscheidung bestätigt oder aufhebt. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses kann bei der Generalversammlung Berufung eingelegt werden, die im Falle einer Berufung in letzter Instanz über den Entzug der Grundstückskonzession und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet.
5. Der ausgeschlossene Gärtner hat ab der Benachrichtigung eine Frist von 8 Tagen, um alles, was ihm gehört, vom Grundstück zu entfernen. Durch eine Berufung wird diese Frist ausgesetzt.

Der ausscheidende Gärtner oder gegebenenfalls seine Anspruchsberechtigten haben nach der Entfernung der wachsenden Ernte einen Monat Zeit, um die Parzelle endgültig zu räumen. Es kann keine Entschädigung, aus welchem Grund auch immer, geltend gemacht werden.

Beitrittserklärung in 2 Exemplaren:

Ich, der Unterzeichner:

Nachname, Vorname:

Anschrift:.....

Telefon:.....

E-Mail:



Co-funded by
the European Union

ERASMUS PLUS – KA2 STRATEGIC PARTNERSHIP
Grant Agreement No. 2023-1-FR01-KA220-ADU-000153638

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Education and Culture Executive Agency (EACEA). Neither the European Union nor EACEA can be held responsible for them.



erklärt, dass es eine Kopie der Satzung für die Nutzung des Gemeinschaftsgartens erhalten und diese gelesen hat, verpflichtet sich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten, und zahlt den jährlichen Mitgliedsbeitrag von (...) Euro für das laufende Jahr.

Unterschrift des Gärtners:

,

Unterschrift von zwei Vertretern des Verwaltungsausschusses für die Generalversammlung:



Co-funded by
the European Union

ERASMUS PLUS – KA2 STRATEGIC PARTNERSHIP
Grant Agreement No. 2023-1-FR01-KA220-ADU-000153638

Funded by the European Union. Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Education and Culture Executive Agency (EACEA). Neither the European Union nor EACEA can be held responsible for them.